



COM(2025) 501 final

AK Position zur vorgeschlagenen Öffnung der DSGVO (4. Omnibus-Paket)

Zusammenfassung

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem 4. Omnibus-Paket vor, dass die neue Kategorie der „Small Midcap Companies“ kein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 Abs 5 DSGVO führen muss, sofern ihre Datenverarbeitungen kein hohes Risiko darstellen. Damit verkennt sie, dass das Verarbeitungsverzeichnis Unternehmen in Wahrheit hilft, sich der eigenen Datenverarbeitungen bewusst zu werden und richtige datenschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen. Beides ist notwendig, damit es unter anderem zu einem sinnvollen und sicheren Einsatz von KI-Anwendungen kommen kann. Außer Acht lässt der Vorschlag, dass die angedachte Ausnahmeregelung die Rechte von Betroffenen einschränkt und die Rechtsdurchsetzung erschwert. Das Datenschutzniveau wird dadurch herabgesetzt. Das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses bringt für alle Akteure eindeutig Vorteile. Aus diesem Grund ist die angedachte Änderung der DSGVO abzulehnen.

Die Position der AK

Die EU-Kommission schlägt in ihrem 4. Omnibus-Paket eine Änderung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor. Sie betrifft das Verarbeitungsverzeichnis. Es ist ein Dokument, das einen Überblick über alle Datenverarbeitungsprozesse innerhalb eines Unternehmens gibt. Der Änderungsvorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass die Ausnahmeregelung für das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art 30 Abs 5 DSGVO nicht mehr nur für kleine und mittlere Unternehmen („KMUs“) gilt, sondern auch auf Small Midcap Companies („SMC“) erweitert werden soll, sofern deren Datenverarbeitungen kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen darstellen. Damit wird der Adressat:innenkreis für die Ausnahmeregelung auf etwa 99 Prozent aller Unternehmen in der EU erweitert. Die vorgeschlagenen Änderungen werden mit möglichen Einsparungen in Höhe von 66 Mio. EUR begründet.

Aushöhlung des Datenschutzes

Dieser Vorschlag ist aus Betroffenensicht abzulehnen, denn tatsächlich erleichtert das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses Verantwortlichen die interne Kontrolle und Organisation von Verarbeitungstätigkeiten. Über die Rechtmäßigkeitsprüfung hinaus dient es als Ausgangspunkt für viele andere nach der DSGVO vorgesehene Pflichten, wie zum Beispiel für die Datenschutz-Folgenabschätzung, die Auftragsverarbeitung, die Informationspflichten oder die Umsetzung technisch-organisatorischer Maßnahmen. Das Verarbeitungsverzeichnis stellt im Ergebnis eine zusammenfassende Auflistung von Daten dar, die der Verantwortliche aufgrund anderer Vorschriften der DSGVO ohnehin führen muss. Damit erschließt sich schlichtweg nicht der Sinn, diese hilfreiche Pflicht aufzuweichen und zur generellen Ausnahme zu machen, die nur noch 1 Prozent der Unternehmen in der EU betrifft.

Nachteile für Betroffene

Müssen Unternehmen kein Verarbeitungsverzeichnis mehr führen, können sie Betroffenen gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß und umfassend die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO erteilen oder notwendige Maßnahmen ergreifen, die die Daten von Personen schützen. Das deshalb, da ihnen die systematische Auseinandersetzung mit ihren Datenver-

arbeitungstätigkeiten fehlt. Das führt zu einem Rechtsdefizit, weil Betroffene ihre datenschutzrechtlichen Rechte nicht mehr uneingeschränkt geltend machen und Verarbeitungstätigkeiten auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen (lassen) können. Unabhängig davon kann das Nicht-Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses eine Datenschutzverletzung begünstigen, weil Unternehmen nicht mehr über all ihre Verarbeitungstätigkeiten im Klaren sind und womöglich keine oder falsche Maßnahmen zum Schutz von Daten ergreifen. Der dadurch mögliche Schaden ist schwerwiegender als jede mögliche Einsparung. Sie geht auf Kosten des Rechtsschutzes und der Sicherheit.

Keine Rechtsdurchsetzung möglich

Schließlich ist es das Verarbeitungsverzeichnis, das es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, die Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen zu kontrollieren (Erwägungsgrund 82 der DSGVO). Braucht es ein solches nicht mehr, ist das nicht mehr uneingeschränkt möglich. Die Folge ist eine Aushöhlung der Rechtskontrolle und -durchsetzung im Bereich des Datenschutzes mit Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das KI-Gesetz.

Hohes Risiko ist Alltag

Nimmt der Vorschlag der EU-Kommission für die Ausnahmeregelung Bezug auf ein hohes Risiko, ist festzuhalten, dass Erwägungsgrund 89 der DSGVO dieses bereits dann annimmt, wenn Verantwortliche bei Verarbeitungsvorgängen neue Technologien einsetzen oder diese neuartig sind. Ergänzend hält Erwägungsgrund 91 fest, dass ein hohes Risiko dann vorliegt, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Beides ist zumeist der Fall, denn einerseits wird die Wirtschaft digital(er) andererseits erschwert ein fehlendes Verarbeitungsverzeichnis an sich – wie bereits dargelegt – die Durchsetzung von Betroffenenrechten. Ferner wird kein Unternehmen die im Entwurf geforderte Differenzierung zwischen „Risiko“ und „hohem Risiko“ zuverlässig treffen können, ohne sich intensiv mit der DSGVO auseinanderzusetzen. Unternehmen gewinnen durch die Streichung dieser Pflicht folglich nichts, denn eine fehlende Übersicht über die verarbeiteten Daten verunmöglicht einen adäquaten Schutz dieser.

Datenschutz und KI

Aus Digitalisierungsperspektive ist festzuhalten, dass Verarbeitungsverzeichnisse oft der einzige oder der erste Anlass dafür sind, dass sich Unternehmen mit dem Thema Daten beschäftigen und sich erstmals einen genauen Überblick über ihre Datenbestände verschaffen. Die Beschäftigung damit ist für die Entwicklung einer Datenstrategie notwendig. Sie wiederum bildet die Grundlage für eine sinnvolle Datennutzung und den Einsatz von dafür zielführenden KI-Anwendungen. Fehlt die Kenntnis über die eigenen Datenverarbeitungsprozesse, kann das dazu führen, dass Unternehmen eine nicht für ihre verfolgten Ziele geeignete KI-Anwendung nutzen. Das kann negative Folgen haben, die mehr Kosten verursachen als das sie Nutzen bringen. Unabhängig davon beruhen KI-Anwendungen zum Teil auf der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dieser Personenbezug muss zwangsläufig nicht bei der ersten Anwendung der KI entstehen, sondern kann auch erst nach und nach durch die laufende Erweiterung der Trainingsdaten erwachsen. Deshalb ist ein Überblick der eigenen Datenverarbeitung auch in diesem Bereich sinnvoll, damit die Pflichten der DSGVO eingehalten werden und Betroffene ihre Rechte geltend machen können.

Risiko der KI-Anwendung und Datenverarbeitung

Das KI-Gesetz differenziert zwischen einem von der KI ausgehenden minimalen bzw. keinem, begrenzten, hohen und nicht akzeptablen Risiko. Je nachdem, in welche Kategorie eine KI fällt, führt das zu unterschiedlichen Pflichten des Unternehmens. Die Einschätzung darüber, wie eine KI einzuordnen ist, trifft der Anwender. Vergleichbares gilt für die Einschätzung darüber, ob von einer Datenverarbeitung ein hohes Risiko ausgeht oder nicht. Diese Zweigleisigkeit unterschiedlicher Regelungsbereiche kann zu der Situation führen, dass ein Unternehmen seine KI als risikolos einstuft und allein deshalb zu dem falschen Ergebnis kommt, dass das auch für die damit einhergehende Datenverarbeitung gilt. Somit besteht die Gefahr, dass es zu einer Gleichsetzung von minimalem Risiko der KI-Anwendung und einem geringen Risiko der Datenverarbeitung kommt. Diese falsche Einschätzung kann dazu führen, dass das Unternehmen nach dem Vorschlag der EU-Kommission kein Verarbeitungsverzeichnis mehr führen muss, keine Datenschutz-Folgenabschätzung mehr vornimmt, falsche technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten ergreift et cetera, obwohl das aus Sicht und Logik der DSGVO heraus nicht der Fall ist. Das alles mit den bereits skizzierten negativen Folgen und Auswirkungen für die Betroffenen, Unternehmen sowie der Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung und -kontrolle.

Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass es absolut notwendig und sinnvoll ist, das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses nicht einzuschränken, sondern auch für SMCs beizubehalten. Andernfalls erodiert der Datenschutz. Im Ergebnis würde das dazu führen, dass das Grundrecht auf Geheimhaltung von 448 Millionen Menschen für eine Einsparung auf Unternehmen-Seite von 66 Millionen Euro geopfert wird. Wesentlich zielführender und hilfreicher ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Diese Hilfe kann wesentlich mehr Positives beitragen als die Abschaffung einer sinnvollen Pflicht. Denkbar ist die Bereitstellung von Muster-Datenbanken, digitalen Verarbeitungsverzeichnissen und KI-gestützten Werkzeugen, die Unternehmen helfen, Datenschutz-Vorgaben einzuhalten.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Jakob Kalina

jakob.kalina@akwien.at

In Brüssel:

Alice Wagner

alice.wagner@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.